

Bei Reparaturarbeiten auf dem Dach einer Maschinenhalle legten die dort tätigen Arbeiter keine Sicherheitsgurte an, obwohl das in den Arbeitsschutzbestimmungen vorgeschrieben ist und sie diese Bestimmungen auch gut kannten. Sie waren der Auffassung, daß es sich bei diesen Vorschriften um kleinliche Gängelei handele, daß sie durch die Sicherheitsgurte in der Arbeit behindert würden und dadurch nicht „auf ihre Norm kämen“. Einer der Arbeiter glitt aus, stürzte vom Dach und verstarb an den erlittenen Verletzungen. Der Brigadier (Arbeitsschutzverantwortlicher) hatte entsprechende Weisungen und Kontrollen unterlassen, obwohl er von der ständigen Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen der dort tätigen Arbeiter Kenntnis hatte.

Das nachfolgende Handeln (Ablegen der Sicherheitsgurte) stellt zwar ein selbständiges Handeln dar. Das schließt jedoch die Kausalität der Pflichtverletzung des Brigadiers nicht aus. Seine Verantwortung bestand gerade darin, dieses Verhalten zu verhindern. Seine Pflichtverletzung ermöglichte es, daß die Arbeiten ohne Sicherheitsgurte durchgeführt wurden und ein Arbeiter tödlich verunglückte.⁷⁴

Von einem Abbruch des Kausalverlaufes kann nur dann gesprochen werden, wenn die Folgen objektiv unabhängig von dem vorangehenden Verhalten und in diesem Sinne „allein“ durch das nachfolgende Handeln hervorgerufen wurden. Ein Abbruch des Kausalverlaufes liegt demzufolge in den folgenden Fällen nicht vor:

— Der ursprünglich in Gang gesetzte Kausalverlauf konnte dadurch weiterwirken, daß die zur Vermeidung bzw. Abwendung der Folgen verpflichteten oder fähigen Personen nicht die erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Abwendung der Folgen ergriffen haben (wenn z.B. der Arzt bei der Behandlung eines Unfallverletzten seine ärztlichen Pflichten nicht erfüllt oder wenn der Verletzte selbst die ihm zugefügten Wunden nachlässig behandelt), daß ihnen bei ihrer Tätigkeit ein nicht zu vertretender Fehler unterliefe (ärztliche Fehldiagnose, schuldlose Verletzung von Berufsregeln) oder daß das Eingreifen mit einem unvermeidlichen Risiko verbunden war. Dabei schließt ein mißlungener Versuch der Abwendung der Folgen durch andere die Kausalität des vorangegangenen Verhaltens selbst dann noch nicht aus, wenn dabei noch andere, im Risikobereich liegende Teilursachen gesetzt werden, wie z.B. im folgenden Fall⁷⁵:

Der Angeklagte hatte durch sein pflichtwidriges Verhalten einen schweren Verkehrsunfall verursacht. Um den Verletzten am Leben zu erhalten, mußte die Milz operativ entfernt werden. Dabei wurde — was im Rahmen des Operationsrisikos liegt — der Dickdarm verletzt und dreifach vernäht. Da aber noch eine Öffnung des Dickdarmes vorhanden war, aus der Bakterien in die Bauchhöhle gelangten, kam es zu einer Bauchfellentzündung, an deren Folgen der Patient verstarb. Die Kausalität der Pflichtverletzung des Angeklagten für den Eintritt des Todes wird durch das nachfolgende ärztliche Handeln nicht ausgeschlossen.

— Es treten zu der zuvor gesetzten Ursache weitere Bedingungen hinzu, die dazu führen, daß sich der ursprünglich in Gang gesetzte Kausalverlauf kompliziert und durch das Zusammenwirken aller Bedingungen als Teilursachen ein schwerer Verlauf eintritt.

⁷⁴ Vgl. „OG-Urteil vom 7.3.1974“, Neue Justiz, 9/1974, S.275.

⁷⁵ Vgl. „OG-Urteil vom 24.2.1967“, a. a. O.